

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

BF Beihilfenummer

Beihilfeberechtigter

Name

Vorname

Geburtsdatum

Hinweis:

Nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Sie können nur **in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen** berücksichtigt werden.

Liegt keine der genannten Ausnahmefälle vor, ist eine Beihilfe nur im konkreten Einzelfall möglich, wenn die Notwendigkeit durch ein medizinisches Gutachten (d. h. amtsärztliches Zeugnis) nachgewiesen wird. Das Gesundheitsamt benötigt hierfür ein Auftragschreiben der Beihilfestelle. Fordern Sie deshalb bei uns das Schreiben V_5_1_2 (Präparate) an, wenn

Sie sich an das Gesundheitsamt wenden und ein amtsärztliches Gutachten veranlassen möchten.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Angaben zum Patienten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Der o. g. Patient benötigt die nachfolgend aufgeführten Vitamin- oder Mineralstoffpräparate:

Präparat (Name oder Wirkstoff)	Festgestellte Diagnose	Nr. des Ausnahmefalls*)
a)		
b)		
c)		

*) bitte die zutreffende Nummer aus den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen anfügen:

2. Ausnahmefälle

1. Benfotiamin (fettlösliche Vorstufe des Vitamin B1, als Monopräparat)

nur bei nachgewiesenem schwerwiegenden Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

2. Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung

- nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
- nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

3. Calciumverbindungen (Monopräparat)

- bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

4. Eisen-(II)-Verbindungen

nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.

5. Folsäure und Folate

- bei Therapie mit Folsäureantagonisten,
- bei Behandlung des kolorektalen Karzinoms,
- bei nachgewiesenem schwerwiegenden Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (5 mg/Dosiseinheit, Monopräparat).

6. Iod-Verbindungen

nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.

7. Iodid

nur zur Behandlung einer Schilddrüsenerkrankung.

8. Kaliumverbindungen als Monopräparate

nur zur Behandlung der Hypokaliämie.

9. Magnesiumverbindungen (oral)

nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen.

10. Magnesiumverbindungen (parenteral, i.d.R. als Infusion)

- nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel,
- zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.

11. Vitamin K als Monopräparat

nur bei nachgewiesenem schwerwiegenden Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

12. Zinkverbindungen als Monopräparat

- zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis,
- bei durch Hämodialysebehandlung bedingtem nachgewiesenem Zinkmangel,
- zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson

13. Wasserlösliche Vitamine (B-Vitamine und Vitamin C)

- bei der Dialyse (Kombinations- und Monopräparate),
- als Monopräparate nur bei nachgewiesenem schwerwiegenden Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

3. Vitamin- oder Mineralstoffpräparate, die begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit beihilfefähigen Arzneimitteln eingesetzt werden

Das Vitamin- oder Mineralstoffpräparat

wird als Begleitmedikation zur Haupttherapie mit dem beihilfefähigen Arzneimittel

eingesetzt, weil dies in der Fachinformation des Hauptmedikamentes zwingend vorgeschrieben ist. Als Nachweis liegt die entsprechende Fachinformation des Hauptmedikamentes bei.

4. Die Einnahme des Präparates wird voraussichtlich für folgenden Zeitraum erforderlich sein:

Es liegt keine der vorstehend genannten Indikationen vor. Somit sind die Voraussetzungen zur Gewährung einer Beihilfe zunächst nicht erfüllt; ggf. wird ein amtsärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit im Einzelfall nachgereicht.

Unterschrift des Verordnenden/Stempel

Ort, Datum